



An den Grossen Rat

15.5133.02

JSD/P155133

Basel, 1. Februar 2017

Regierungsratsbeschluss vom 31. Januar 2017

Anzug Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend «Überprüfung der Folgen des neuen Verkehrsregimes in der Innerstadt»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Mai 2015 den nachstehenden Anzug dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Der Grosse Rat hat seinerzeit die gesetzlichen Grundlagen beschlossen, auf deren Basis der Regierungsrat die heute geltende Regelung des Individualverkehrs in der Innerstadt erlassen hat. Im Zuge der Beratungen im Grossen Rat war wohl niemandem bis ins letzte Detail bewusst, wer alles in welcher Art von den neuen Regeln betroffen sein würde. So war es im Vorfeld zum Beispiel kein Thema, dass Reise-busse mit Gästen für Restaurants im Innerstadt-Perimeter nicht vorfahren dürfen. Ebenso wenig war die Rede von Limousinen mit Chauffeuren, die nicht einfahren dürfen oder von den Nicht-Notfall-Fahrten der Blaulicht-Organisationen. Auch den Bedürfnissen der Innerstadt-Bewohnerinnen und –Bewohnern wurde nicht gebührend Beachtung geschenkt. Die Praxis der ersten Zeit des neuen Regimes zeigt, dass zum Teil seltsame und auch ungewollte Vorschriften oder Auslegungen bestehen, die nicht bewusst beschlossen worden sind.

Nicht befriedigend geregelt sind etwa die Zu- und Wegfahrten zu Arztpraxen in der Innerstadt, obwohl dies von der ärztlichen Standesvertretung frühzeitig angesprochen wurde. Und das nahezu schnitzelbankreife Vorgehen gegenüber Fasnachtswagen zeigt, dass man bei der Ausarbeitung der Vorschriften nicht einmal an diese in Basel doch sehr wichtige Zeit gedacht hat.

Schwierig ist diese Situation auch für die Mitarbeitenden der Verwaltung, die von Betroffenen der Regelung um Ausnahmegewilligungen angefragt werden. Auch die Mitarbeitenden der Polizei, welche diese Regelung durchsetzen müssen, sind nicht selten in unangenehmen Situationen; sie sind oft Anlaufstelle verärgelter Verkehrs-teilnehmer. Aber auch Gastgewerbe-Betriebe und der Detailhandel sind betroffen, müssen sie doch auch gegenüber Gästen und Kunden Auskunft geben können über die nicht leicht überschaubaren Verkehrsregeln.

Seit der Inkraftsetzung der neuen Regeln sind verschiedene nicht beabsichtigte Nebenwirkungen bekannt geworden. Auswirkungen, die Betroffenen mehr schaden als dass sie der Allgemeinheit nutzen. Hier sind nach den konkreten Erfahrungen möglichst umgehend Verbesserungen vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

- Welche Verbesserungen des Zufahrtsregimes auf der Basis der Erfahrungen mit der neuen Verkehrsregelung der Regierungsrat vornehmen will.

- Welche nicht spezifisch bedachten Zufahrts-Situationen seit Erlass der Verordnung zu Problemen führten und wie diese bis zu einer Überarbeitung der Verordnung mit Ausnahmebewilligungen gelöst werden können.

Patricia von Falkenstein, Conradin Cramer, Michael Koechlin, Thomas Müry, André Auderset, Felix W. Eymann, Heiner Vischer, Christine Wirz-von Planta, Thomas Strahm, Raoul I. Furlano»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Das «Neue Verkehrskonzept Innenstadt»

Der Grosse Rat hat für die Umsetzung des vom Bau- und Verkehrsdepartements – unter Berücksichtigung von Leitplanken der UVEK – ausgearbeiteten «Neuen Verkehrskonzepts Innenstadt» am 12. Januar 2011 einen Kredit von insgesamt 1,35 Mio. Franken bewilligt. Das «Neue Verkehrskonzept Innenstadt» hat die Förderung einer stadtgerechten Mobilität zum Ziel: Bevorzugung des Fussverkehrs, Förderung des Veloverkehrs, Vorrang des öffentlichen Verkehrs, Akzeptanz des Taxiverkehrs und Reduktion des motorisierten Individualverkehrs.

1.2 Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt

Die vom Regierungsrat beschlossene Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt vom 13. August 2013 konkretisiert gemäss den parlamentarischen Vorgaben das neue Verkehrskonzept für die Innenstadt und legt fest, wer unter welchen Voraussetzungen die Kernzone der Innenstadt trotz des grundsätzlichen Fahrverbotes für motorisierte Fahrzeuge befahren darf. Mit der Verordnung lag nach langer Suche ein Kompromiss zwischen den verschiedenen Ansprüchen von Politik, Gewerbe und Anwohnerschaft vor. Die Verordnung wurde am 1. Januar 2014 wirksam. Umgesetzt werden das Verkehrskonzept und die Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt seit dem 5. Januar 2015.

2. Anpassungen des Verkehrskonzepts, der ausführenden Verordnung und der Umsetzungspraxis

2.1 Anpassungen aufgrund parlamentarischer Korrekturen 2014

Anfang März 2014 wurden mehrere parlamentarische Vorstösse eingereicht, die Anpassungen am Verkehrskonzept und entsprechend auch an der ausführenden Verordnung forderten. Darauf beschlossen die Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements und des Justiz- und Sicherheitsdepartements mit der Umsetzung des Verkehrskonzepts zuzuwarten, bis der Grosse Rat seine Haltung definitiv geklärt hat. Im Frühjahr entschied der Grosse Rat denn auch, auf das von ihm im Januar 2011 beschlossene Verkehrskonzept zurückzukommen, und überwies dem Regierungsrat mehrere Vorstösse.

In einem ersten Schritt hat der Regierungsrat im Mai 2014 die Ausdehnung der Güterumschlagszeiten von Montag bis Samstag auf 05:00 bis 11:00 Uhr – ein politisch weitgehend unbestrittenes Bedürfnis – beschlossen.

In einem zweiten Schritt hat der Regierungsrat dem Grossen Rat einen integralen Bericht zu den vorerwähnten parlamentarischen Vorstössen vorgelegt. Mit Beschluss vom 25. Juni 2014 ist der Grosse Rat den Anträgen des Regierungsrats vollumfänglich gefolgt und nahm damit grundsätzliche Anpassungen am Verkehrskonzept vor. Aufgrund des grossrätlichen Entscheids konnte der Regierungsrat im Sommer 2014 – also noch vor Umsetzung des Verkehrskonzepts – eine erste grössere Teilrevision der Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt beschliessen: Unternehmen erhalten zum regelmässigen Bringen und Abholen von rasch verderblichen Waren eine kostenpflichtige Dauerbewilligung. Für Unternehmen, die in der Kernzone der Innenstadt geschäftsansässig sind, entfallen die Bewilligungsgebühren. Zudem können sich Personen und Unternehmen mit einem regelmässigen Bedarf an Zufahrten in die Kernzone seither kostenpflichtig registrieren lassen und über ein Kundenkonto preislich stark reduzierte Kurzbewilligungen beziehen. Auch wurde – unter anderem mit Blick auf medizinische Notfälle – eine neue Notfallregelung beschlossen.

Mit diesen Änderungen wird die Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt seit dem 5. Januar 2015 angewendet.

2.2 Anpassungen aufgrund erster Erfahrungen 2015

Um den Bedürfnissen der verschiedenen Anspruchsgruppen soweit als möglich Rechnung zu tragen, wurde – und wird – die Umsetzung der Verordnung von Anfang an von einer Begleitgruppe koordiniert, die mehrmals im Jahr zusammenkommt. In der Begleitgruppe konnten die ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der Verkehrskonzepts ausgetauscht sowie verschiedene dabei aufgetretene Schwierigkeiten besprochen werden. Für zahlreiche Anliegen des Gewerbes und der Anwohnerschaft wurden in der Begleitgruppe bereits in den ersten Monaten Lösungen gefunden. Es gab aber auch einige Anliegen, die innerhalb der aktuellen politischen oder rechtlichen Rahmenbedingungen nicht realisiert werden konnten. Diese Fälle wurden vom Justiz- und Sicherheitsdepartement sowie vom Bau- und Verkehrsdepartement geprüft. Basis dieser Prüfung hat der Regierungsrat die Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt im Sommer 2015 erstmals geändert.

Unter anderem erhalten Unternehmen zum regelmässigen Bringen und Abholen von rasch verderblichen Waren seither eine kostenpflichtige Dauerbewilligung. Für Unternehmen, die in der Kernzone der Innenstadt geschäftsansässig sind, entfallen die Bewilligungsgebühren. Sodann wurde die Kernzone der Innenstadt minim verkleinert, damit zugunsten gewisser Kulturveranstaltungen der Zubringerdienst möglich bleibt. Zudem können sich nun Personen und Unternehmen mit einem regelmässigen Bedarf an Zufahrten in die Kernzone kostenpflichtig registrieren lassen und über ein Kundenkonto preislich stark reduzierte Kurzbewilligungen beziehen.

2.3 Anpassungen aufgrund letzter offener Punkte 2017

Diskutiert wurde seit der Umsetzung der Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt, ob Veranstalter, die aufgrund von Beiträgen aus dem Swisslos-Fonds oder durch eine Nutzungsbewilligung der Allmendverwaltung grundsätzlich in den Genuss eines Gebührenerlasses kommen, auch von der Bezahlung der Zufahrtsgebühren zu befreien sind. Ende 2016 beschloss der Regierungsrat, dass die vorerwähnten Gebührenerlasse auch für Zufahrtsbewilligungen gelten und ergänzte Anfang 2017 die Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt. Auch können die Veranstalterinnen und Veranstalter im Sinne eines One-Stop-Shops nun bereits mit dem Nutzungsgesuch bei der Allmendverwaltung die benötigten Zufahrtsbewilligungen bzw. Bewilligungsvorlagen bestellen und beziehen. Als weitere Praxisänderung konnte innerhalb der geltenden Verordnung eine sogenannte Baustellenlösung gefunden werden, die den Bauunternehmern – in Bezug auf Materialtransporte wie etwa Beton-, Belags- oder Muldentransporte – spontane Umdispositionen ermöglicht.

3. Umsetzung des Verkehrskonzepts

Aus Sicht des Regierungsrats hat das Verkehrskonzept – trotz geäussertter Bedenken im Vorfeld und in der Anfangsphase – zu den erhofften Verbesserungen für Fussgänger, Velofahrende und Ladengeschäfte geführt. So wurde mit der Umsetzung des Verkehrskonzepts Innenstadt Platz für Fussgängerinnen und Fussgänger geschaffen. Dies erhöht die Attraktivität der Innenstadt, was im Interesse der Ladengeschäfte liegt und touristisch neue Perspektiven bietet. Gleichzeitig konnte den Bedürfnissen der Anwohnerschaft nach einer Verkehrsberuhigung in der Innenstadt entsprochen werden. Mit Umsetzung des Verkehrskonzepts wurden schliesslich zusätzliche Veloverbindungen ermöglicht, etwa durch die Eisengasse Richtung Marktplatz.

Die Kantonspolizei hat unmittelbar mit der Einführung des neuen Verkehrssystems am 5. Januar 2015 eine grosse Informationskampagne durchgeführt und kontrollierte vor allem in den ersten Monaten intensiv die gesamte Kernzone der Basler Innenstadt. Bereits nach wenigen Wochen haben sich die Motorfahrzeuglenkerinnen und -lenker grösstenteils an das neue Verkehrskonzept gewöhnt. Von Teilen der Anwohnerschaft gehen bei der Kantonspolizei aber immer noch Meldungen betreffend Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften vor allem durch Velofahrende ein. Die Kantonspolizei ist sensibilisiert und ergreift entsprechende Massnahmen. Bereits im vergangenen Sommer hat das Bau- und Verkehrsdepartement ferner in den Begegnungszonen zwecks Sensibilisierung der Velofahrer zusätzliche Tempo-20-Markierungen auf der Fahrbahn angebracht. Zudem werden im Frühjahr 2017 an den Übergängen in die Fussgängerzone neue Signale aufgestellt, die darauf hinweisen, dass die Velos geschoben werden müssen.

Wie von der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission des Grossen Rats gewünscht¹ und vom Regierungsrat in Aussicht gestellt², startete Anfang Januar 2016 am Spalenberg der Pilotversuch mit einer Polleranlage. Die Pilotanlage auf Höhe der Rosshofgasse regelt dort die Zufahrt in die Kernzone der Innenstadt im Geviert Spalenberg/ Heuberg/ Gernsbach/ Schnabelgasse. Das Bau- und Verkehrsdepartement überprüft derzeit die Wirkung der Polleranlage.

Den meisten Anfragen nach Bewilligungen und Berechtigungen für Zufahrten in die grundsätzlich motorfahrzeugfreie Kernzone konnte entsprochen werden. Die Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt hat seit Umsetzung des Verkehrskonzepts in zwei Jahren³ rund 1'300 Dauerbewilligungen, rund 17'000 Kurzbewilligungen und rund 2'800 Dauerberechtigungen ausgestellt. Gegen abschlägige Verfügungen sind bisher vier Rekurse eingegangen. Zwei Rekurse, die erstinstanzlich vom Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt abgewiesen worden sind, sind noch beim Bundesgericht hängig. Ein Rekurs wurde vom Justiz- und Sicherheitsdepartement rechtskräftig abgewiesen, ein weiterer Rekurs wurde zurückgezogen.

Damit auch in Zukunft allfälligen neu auftretenden Problemen offen, aber im Rahmen der geltenden Rechtsordnung begegnet werden kann, findet in der Begleitgruppe weiterhin der Austausch zwischen der Anwohnerschaft, den Gewerbetreibenden und den Behörden statt.

¹ Leitplanken der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission des Grossen Rats in der Beratung zum Ratschlag Innenstadt – Qualität im Zentrum und neues Verkehrsregime Innenstadt.

² SCHR 05.8309.07 zu den Anzügen Ernst Jost und Konsorten betreffend versenkbare Pfosten sowie Heiner Vischer und Konsorten betreffend Poller-System in der Kernzone der Innenstadt.

³ Zeitraum vom 5. Januar 2015 bis 31. Dezember 2016.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend «Überprüfung der Folgen des neuen Verkehrsregimes in der Innerstadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin